

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
– 6. Satzungsänderungssatzung –  
(SÄS 6)  
vom 12. Februar 2003

Aufgrund § 73 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 ff.), und § 50 der Satzung der Studierendenschaft vom 27. Mai 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juni 1987, 17. Jahrgang Nr. 5), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. November 1999, 29. Jahrgang, Nr. 20), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 18. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Mai 2002, 32. Jahrgang, Nr. 10), hat das Studierendenparlament folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Mai 1987 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. November 1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. April 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende, neue Überschrift:  
“Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung von SP-Mitgliedern”
2. In § 7 werden folgende Absätze neu eingefügt:  
“(3) Jeweils zwei SP-Mitglieder einer Liste können von den jeweils ersten beiden Nachrückern derselben Wahlliste vertreten werden. Vertretungen sind dem Präsidium zu Beginn der Vertretung anzuzeigen. Erscheint das vertretene Mitglied zur Sitzung und äußert gegenüber dem Präsidium den Wunsch, seinen Sitz wieder einzunehmen, erlischt die Vertretung unverzüglich.

(4) Vertreterinnen und Vertreter können nicht in Ämter gewählt werden, die gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 und § 17 Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung nur mit gewählten SP-Mitgliedern bzw. Nachrückerinnen oder Nachrückern besetzt sein dürfen.”

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

“Stimmrecht haben nur SP-Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter.”

## Artikel II

Die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Mai 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juni 1987, 17. Jahrgang, Nr. 5), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Mai 2002, 32. Jahrgang, Nr. 10), in der Fassung dieser Änderungssatzung neu bekannt zu geben.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 24. Bonner Studierendenparlaments vom 26. November und 19. Dezember 2002 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. Februar 2003.

Bonn, den 12. Februar 2003

Thomas Shiozawa

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn